



# 1. Änderung der Dienstvereinbarung Nr. 22/2010 Bildschirmarbeitsplatzbrillen

## **Inhalt**

|                                                   |   |
|---------------------------------------------------|---|
| Präambel.....                                     | 2 |
| § 1 Geltungsbereich .....                         | 3 |
| § 2 Bildschirmarbeitsplatzbrillen .....           | 3 |
| § 3 Vorsorgeuntersuchung .....                    | 3 |
| § 4 Erwerb der Bildschirmarbeitsplatzbrille ..... | 4 |
| § 5 Kostenerstattung .....                        | 4 |
| § 6 Eigentum .....                                | 5 |
| § 7 Geltungsdauer .....                           | 5 |
| Anlagen                                           |   |

### **1. Änderung der Dienstvereinbarung Nr. 22 / 2010**

#### **Bildschirmarbeitsplatzbrillen**

**zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin,  
Frau Wehlan**

**und**

**dem Personalrat im Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Vorsitzende,  
Frau Schrader**

wird die nachstehende 1. Änderung der Dienstvereinbarung gemäß § 70 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (PersVGBbg) in der derzeit geltenden Fassung geschlossen:

#### **Präambel**

Die nachfolgende Dienstvereinbarung wird auf der gesetzlichen Grundlage des § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der § 2 Abs. 3, § 6 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV) sowie der § 1 Abs. 1, § 3, § 5 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedV) i. V. m. Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 Anhang ArbMedV geschlossen.

Demnach ist Beschäftigten, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmarbeitsgerät benutzen, im erforderlichen Umfang eine spezielle Bildschirmarbeitsplatzbrille für ihre Arbeit am Bildschirmgerät vom Arbeitgeber zur Verfügung zustellen, sofern durch eine fachkundige Person festgestellt wurde, dass eine spezielle Sehhilfe notwendig und eine normale Sehhilfe (sogenannte Universalbrille) nicht geeignet ist.

# 1. Änderung der DV Nr. 22/2010 Bildschirmarbeitsplatzbrillen

---

Diese Dienstvereinbarung soll den Beschäftigten helfen, ihren Anspruch auf eine Bildschirmarbeitsplatzbrille zu erkennen und umzusetzen. Sie soll ferner das nötige Verfahren klarstellen und dient letztlich der Gesundheit der Beschäftigten.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Dienstvereinbarung findet auf alle Beschäftigten im Sinne des § 4 PersVG Bbg Anwendung, die Arbeiten an Bildschirmgeräten entsprechend den §§ 1 und 2 BildscharbV verrichten.

(2) Beschäftigte im Sinne von § 2 Abs. 3 BildscharbV sind Beschäftigte, die gewöhnlich bei ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmarbeitsgerät benutzen.

## **§ 2 Bildschirmarbeitsplatzbrillen**

Bildschirmarbeitsplatzbrillen sind besondere, arbeitsplatzbezogene Sehhilfen, die aus medizinischer Sicht für die Arbeit am Bildschirm für erforderlich gehalten werden, um beschwerdefreies Sehen in der Mitteldistanz von 50 – 70 cm ohne körperliche Zwangshaltung zu ermöglichen. Sie sind erforderlich, wenn mit einer Universalbrille, wie z. B. Fernbrille, Nahbrille, Gleitsichtbrille, die Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz gar nicht oder nicht beschwerdefrei ausgeführt werden kann.

Die Bildschirmarbeitsplatzbrille gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Beschäftigten (Arbeitsschutzgerät).

## **§ 3 Vorsorgeuntersuchung**

(1) Als arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung dient der von der Berufsgenossenschaft empfohlene Untersuchungsgrundsatz „G37 - Bildschirmarbeitsplätze“. Diese Untersuchung wird durch den Betriebsarzt / die Betriebsärztin als fachkundige Person durchgeführt.

(2) Den Beschäftigten ist vor der Aufnahme ihrer Bildschirmarbeitstätigkeit eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens anzubieten (Erstuntersuchung). Die Teilnahme ist den Beschäftigten freigestellt.

(3) Nachuntersuchungen sind den Beschäftigten bis zum Lebensalter von 40 Jahren alle 5 Jahre und danach alle 3 Jahre regelmäßig anzubieten. Die Teilnahme ist den Beschäftigten freigestellt.

(4) Eine Vorsorgeuntersuchung ist den Beschäftigten auch außerhalb der regelmäßigen Nachuntersuchungen unverzüglich anzubieten, wenn

- nach einer Erkrankung des oder der Beschäftigten der Anlass zu Bedenken gegen die Fortsetzung der Tätigkeit gegeben ist,
- eine Erkrankung im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann,
- der oder die Beschäftigte (unabhängig vom Ergebnis vorangegangener Untersuchungen) einen ursächlichen Zusammenhang zwischen seinen Beschwerden

## 1. Änderung der DV Nr. 22/2010 Bildschirmarbeitsplatzbrillen

- 
- oder seiner Erkrankung und seiner Tätigkeit am Arbeitsplatz vermutet und eine Untersuchung wünscht oder
- nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen die Notwendigkeit besteht, z. B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken.

(5) Die Vorsorgeuntersuchungen finden während der Arbeitszeit statt.

(6) Die Beschäftigten sind verpflichtet, die eigene Brille (Universalbrille/bisherige Bildschirmarbeitsplatzbrille), soweit vorhanden, zu den Untersuchungen mitzubringen.

(7) Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin entscheidet, ob eine augenfachärztliche Untersuchung erforderlich ist und erteilt hierüber und über die spezifischen Bedingungen am Arbeitsplatz des Betroffenen eine Bescheinigung nach anliegendem Muster (Anlage 1). Ist eine augenfachärztliche Untersuchung nicht erforderlich, kann die Bestimmung der Korrektionswerte der Fehlsichtigkeit (Augenglasbestimmung) auch durch einen Optiker erfolgen.

Bei der Wahl des Augenarztes haben die Beschäftigten freie Arztwahl. Der Arbeitgeber hat die Untersuchung zu ermöglichen.

(8) Für den Fall, dass die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ergibt, dass lediglich die vorhandenen Universalbrillen – d. h. die auf die individuelle Sehschwäche korrekt angepassten Alltagsbrillen, die der Beschäftigte zur Korrektur seiner Fehlsichtigkeit bereits nutzt- aufgrund einer Verschlechterung des Sehvermögens anzupassen sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung der hierfür anfallenden Kosten durch den Arbeitgeber.

### **§ 4 Erwerb der Bildschirmarbeitsplatzbrille**

Der Beschäftigte ist verpflichtet, die Bildschirmarbeitsplatzbrille bei einem Optiker zu erwerben und den Kaufpreis für diese in vollem Umfang selbst zu entrichten.

### **§ 5 Kostenerstattung**

(1) Sofern nach betriebs- oder augenärztlicher Feststellung eine spezielle Sehhilfe für die Arbeit an Bildschirmgeräten notwendig ist, trägt die Dienststelle die erforderlichen Kosten (§ 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz, § 6 BildscharbV).

(2) Es werden die Kosten für die Fassung und die einfach entspiegelten Brillengläser entsprechend der von der Augenoptiker- und Optometristen-Innung des Landes Brandenburg ermittelten Durchschnittspreise übernommen (Anlage 2). In begründeten Einzelfällen (Vorlage eines ärztlichen Gutachtens) werden die Kosten für die Brillengläser auch über den Durchschnittspreis hinaus übernommen. Die Angaben der Augenoptiker- und Optometristen-Innung des Landes Brandenburg sind jährlich zu aktualisieren.

(3) Der Antrag auf Erstattung der Kosten ist beim Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal einzureichen. Dem Antrag ist die Bescheinigung des Betriebsarztes/Augenarztes und die detaillierte Rechnung des Optikers beizufügen. Die Rückerstattung der Kosten erfolgt mit der nächstmöglichen Entgeltzahlung.

(4) Eine erneute Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist nur möglich, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit der Beschaffung der bisherigen Bildschirmarbeitsplatzbrille 5 Jahre vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraumes die erneute Beschaffung dieser notwendig ist, weil

1. Änderung der DV Nr. 22/2010  
Bildschirmarbeitsplatzbrillen

---

- sich die Korrektionswerte der Fehlsichtigkeit geändert haben oder
- die bisherige Bildschirmarbeitsplatzbrille verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist.

## **§ 6 Eigentum**

Die Bildschirmarbeitsplatzbrille ist Eigentum des Beschäftigten. Sie kann privat genutzt werden.

## **§ 7 Geltungsdauer**

Die 1. Änderung der Dienstvereinbarung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Der Arbeitgeber hat Anlage 2 (Durchschnittspreise entsprechend § 5 Abs. 2) jährlich zu aktualisieren. Der Personalrat ist hierüber zu informieren.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Sie wirkt nach bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Luckenwalde, 20.04.2017

Wehlan  
Landrätin

Schrader  
Vorsitzende des Personalrates